

justizminister jüngst um Änderungen bei § 184b StGB gebeten;³³ dieser Bitte soll nach jüngsten Medienberichten sehr bald nachgekommen werden.³⁴

3. Zu einem konkreten Vorhaben der Ampelkoalition: die geplante Reform der Ersatzfreiheitsstrafe

Ausweislich des Koalitionsvertrags hat sich das Ampelbündnis überdies vorgenommen, das Sanktionenrecht zu reformieren.³⁵ Dabei soll unter anderem die seit Jahren in der Kritik stehende Ersatzfreiheitsstrafe einer Reform unterzogen werden. Hierzu liegt nunmehr ein Regierungsentwurf³⁶ vor. Er wird im Folgenden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die vielfältigen Probleme, die mit der Ersatzfreiheitsstrafe verbunden sind, gelöst werden.

a) Ersatzfreiheitsstrafe *de lege lata*

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist in § 43 StGB geregelt. Dessen Satz 1 bestimmt, dass an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe Freiheitsstrafe tritt. Dabei bedeutet Uneinbringlichkeit nicht das bloße Ausbleiben der Zahlung des Verurteilten trotz Aufforderung. Erforderlich ist vielmehr, dass die Staatsanwaltschaft als zuständige Vollstreckungsbehörde nach vorangegangener Mahnung ernsthaft und ggf. mehrfach versucht hat, die Geldstrafe mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung beizutreiben.³⁷ Ausbleiben dürfen solche Vollstreckungsversuche nach § 459c Abs. 2 StPO nur, wenn sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen werden. Die zu einer Geldstrafe

33 Beschluss der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Herbsttagung) zu TOP II.18, Anpassung des Strafrahmens des § 184b StGB, im Internet abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_ii.18_-_mindeststrafrahmen-%C2%A7_184b_stgb.pdf (12.04.2023).

34 Siehe dazu den Bericht im „Tagesspiegel“, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/missbrauchsbilder-buschmann-kundigt-reform-des-gesetzes-an-9636095.html> (12.04.2023).

35 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 86.

36 Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, BT-Drs. 20/5913.

37 Fischer 2023, § 43 Rn. 3.

Verurteilten können daher nicht wählen, ob sie die Geldstrafe begleichen oder die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen wollen.³⁸

Den Umrechnungsmaßstab – Geldstrafe in Freiheitsstrafe – legt § 43 S. 2 StGB fest. Nach derzeit geltendem Recht entspricht ein Tagessatz Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe, normiert ist mithin ein Umrechnungsmaßstab von 1:1.

Bei der Ersatzfreiheitsstrafe handelt es sich um eine echte Kriminalstrafe.³⁹ Ist deren Anordnung erfolgt, hat dies jedoch nicht zwingend die Vollstreckung zur Folge. Unter anderem wird die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459e Abs. 4 StPO nicht vollstreckt, wenn die Geldstrafe nachträglich noch entrichtet wird. Zudem können dem Verurteilten gemäß § 459a Abs. 1 StPO Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) gewährt werden. Des Weiteren kann dem Verurteilten gemäß Art. 293 Abs. 1 EGStGB und hierauf fußenden landesrechtlichen Verordnungen gestattet werden, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltlich zu erbringende freie Arbeit abzuwenden. Der zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe zu leistende Umfang der freien Arbeit ist bundesgesetzlich nicht festgelegt, sondern den Ländern überlassen. Sie haben teils unterschiedliche Regelungen getroffen. In der Regel wird den Verurteilten durch die Verordnungen zur Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, mit vier bis zu sechs Stunden freier Arbeit einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe abzulösen.⁴⁰

b) Kernprobleme der Ersatzfreiheitsstrafe⁴¹

aa) Die Ersatzfreiheitsstrafe beinhaltet eine vergleichsweise deutlich härtere Bestrafung

Ein erstes Problem dieser Sanktion liegt darin, dass an die Stelle der vom Gericht eigentlich als erforderlich angesehenen Geldstrafe eine Freiheitsstrafe und damit eine deutlich härtere Sanktion tritt.⁴² An diesem

38 Kinzig, in: Schönke/Schröder, § 43 Rn. 3.

39 BVerfG NJW 2006, 3627.

40 Albrecht in: NK-StGB, Art 293 EGStB Rn. 9.

41 Die Probleme der Ersatzfreiheitsstrafe wurden in der Literatur bereits wiederholt beschrieben. Die nachfolgende Passage zu Problemen (b) stützt sich weitgehend auf die Darstellung nämlicher Probleme von Bartsch/Bliesener (2023).

42 S. dazu Meier 2020, S. 19 f.

Befund lässt die empirisch-kriminologische Forschung keinen Zweifel. Befragt man Verurteilte, dann ergibt sich, dass diese eine Geldstrafe zwar regelhaft durchaus als ein erhebliches Übel empfinden, weil sie nicht mehr wie gewohnt konsumieren können und weil teils auch Familienangehörige mitbelastet werden.⁴³ Jedoch sind die Belastungen, die mit einer Freiheitsstrafe einhergehen, deutlich größer. So zeigt die empirische Strafvollzugsforschung, dass der mit einer Inhaftierung verbundene, ohnehin schon massive Verlust der Fortbewegungsfreiheit mit zahlreichen weiteren Deprivationen verbunden ist.⁴⁴ Dies gilt etwa für die Möglichkeit zum Unterhalten von sexuellen Beziehungen, die Möglichkeit, sich öffentlicher Beobachtung zu entziehen, und natürlich auch für die Möglichkeit, ein auskömmliches Einkommen zu erzielen, mittels dessen man konsumieren und der Familie Unterhalt leisten kann. Noch hinzu kommen die erheblichen und empirisch ebenfalls gut belegten Nachwirkungen der Freiheitsstrafe. Angesprochen sind damit die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung, nachdem der Verurteilte aus seinen sozialen Bezügen herausgerissen wurde. Zudem ist die Stigmatisierung gemeint: Das Verbüßen einer Freiheitsstrafe lässt sich vor dem sozialen Umfeld deutlich schlechter verheimlichen, als dies bei einer Geldstrafe der Fall ist.⁴⁵

Dass auch der Gesetzgeber die Geldstrafe als deutlich mildere Strafe ansieht, kann man dem StGB entnehmen. Insbesondere belegt § 49 Abs. 2 StGB, dass der Gesetzgeber von einer unterschiedlichen Schwere der beiden Sanktionen ausgeht. Besagte Vorschrift behandelt bekanntlich die Milderung der Strafe in bestimmten Fällen und legt als eine mögliche Milderung fest, dass das Gericht statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen kann. Diese Milderungsregelung ergibt *als solche* nur dann einen Sinn, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Geldstrafe im Verhältnis zur Freiheitsstrafe die weniger schwere Sanktion beinhaltet.

Festhalten kann man damit, dass der Verurteilte, bei dem schließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, eine deutlich härtere Sanktionierung erfährt. Dieses Gerechtigkeitsproblem wird zusätzlich noch dadurch verschärft, dass der Gesetzgeber sich zu besagter Gleichsetzung von Tagessatzzahl und Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe entschieden hat. Denn der Tagessatz berechnet sich nach § 40 Abs. 2 S. 2 StGB im Kern aus

43 Vgl. dazu Bögelein 2016, S. 46.

44 S. zum Nachfolgenden den Überblick zur Forschung über Haftfolgen bei Laubenthal 2019, Rn. 201 ff.

45 Bögelein 2016, S. 204.

dem Nettoeinkommen, das einem Täter am Tag zur Verfügung steht. Abgeschöpft wird also grundsätzlich das, was eine Person innerhalb von acht Stunden verdienen kann. Warum diese acht für die Person nutzlos aufgewendeten Stunden nun in 24 Stunden Freiheitsstrafe umgewandelt werden dürfen, erschließt sich nicht.⁴⁶

bb) Die Ersatzfreiheitsstrafe trifft vor allem arme, besonders belastete Menschen

Fragen wirft die Ersatzfreiheitsstrafe unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten aber noch in anderer Hinsicht auf. Die Vollstreckung dieser Sanktion trifft – wie schon deren Anordnungsvoraussetzung der *Uneinbringlichkeit* vermuten lässt – vor allem arme, besonders belastete Menschen.⁴⁷ Aktuelle Daten zu den Anlassdelikten und den Lebenslagen von Menschen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, können dabei unter anderem einer Studie von Bögelein/Glaubitz/Neumann et al.⁴⁸ entnommen werden. Sie untersuchten in der Ersatzfreiheitsstrafe Inhaftierte in Mecklenburg-Vorpommern. Bezüglich der Anlassdelikte ergab sich, dass weit überwiegend Eigentumsdelikte (37 %) und das Erschleichen von Leistungen (25 %), insgesamt also eher leichtere Delikte, den Anlass zur Ersatzfreiheitsstrafe gegeben hatten.⁴⁹ Bei gut einem Viertel der Inhaftierten war eine psychiatrische Behandlung in der Vorgeschichte vermerkt; Hinweise auf eine Suchtproblematik bestanden bei zwei Fünftel der Menschen, die sich in der Ersatzfreiheitsstrafe befanden.⁵⁰ Viele Inhaftierte wiesen zahlreiche Einträge im Bundeszentralregister auf. Rund 23 % gehörten allerdings zu den sog. „wenig auffälligen Erstverbüßern“. ⁵¹ Bemerkenswert ist zudem, dass drei Viertel der Inhaftierten vor Beginn der Inhaftierung arbeitslos waren und 95 % lediglich über ein monatliches Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro verfügten.⁵² Es überrascht daher nicht, dass mehr als zwei Drittel aller Inhaftierten in der

46 Albrecht, H.-J., in: NK-StGB § 43 Rn. 6.

47 S. Albrecht, in: NK-StGB, § 43 Rn. 2 und mit eindrücklicher Schilderung aus Sicht des Justizvollzugs Meyer-Oedwald, in: Wortprotokoll der 44. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/44, S. 70 f.

48 Bögelein, Neumann & Glaubitz et al. 2020, S. 279.

49 Bögelein, Neumann & Glaubitz et al. 2020, S. 279.

50 Bögelein, Neumann & Glaubitz et al. 2020, S. 280.

51 Bögelein, Neumann & Glaubitz et al. 2020, S. 281.

52 Bögelein, Neumann & Glaubitz et al. 2020, S. 280, allerdings wird auf methodische Probleme bei der Erfassung des Einkommens hingewiesen.

Ersatzfreiheitsstrafe bei Haftantritt angeben, keine Möglichkeit zur haftverkürzenden nachträglichen Zahlung der Geldstrafe zu besitzen. Der Rest hoffte – nicht selten vergeblich – darauf, dass Partner:innen, Freunde oder Bekannte sie noch auslösen würden.⁵³

Fragen kann man nun freilich, warum die Inhaftierten nicht von der nach Art. 293 EGStGB gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen, den Freiheitsentzug durch Ableistung freier Arbeit abzuwenden. Antworten hierauf sind einer Studie von Bögelein/Ernst/Neubacher zu entnehmen. Sie führten Interviews mit Personen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, und benennen als maßgebliche Probleme erstens eine Alkohol- und Drogensucht, die die Befragten daran hindert, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen, zweitens erhebliche Schwierigkeiten bei der Situationsbewertung angesichts einer Vielzahl vorrangig erscheinender anderweitiger Probleme und drittens die bewusste Inkaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe, teils aus Arbeitsunlust, nicht selten aber auch aus einem Gefühl der Resignation heraus.⁵⁴

cc) Schädlichkeit der kurzen Ersatzfreiheitsstrafe

Da bei der Ersatzfreiheitsstrafe durchschnittlich etwa 30 Tage zu vollstrecken sind,⁵⁵ lässt sich diese Sanktion zum Großteil dem Bereich der kurzen, das heißt unter sechs Monate liegenden Freiheitsstrafen zuordnen. Solche Freiheitsstrafen haben ein besonders schädigendes Potential.⁵⁶ Ursächlich ist, dass die bereits angesprochenen negativen Wirkungen der Freiheitsstrafe – etwa Entsozialisierung und Stigmatisierung – auch bei einer nur kurzen Inhaftierung eintreten können, die im Vollzug vorgesehene Behandlung der Verurteilten auf Grund der Kürze der Zeit aber kaum möglich ist.⁵⁷

Ein weiterer wichtiger Befund ergibt sich in diesem Kontext aus der von Jehle/Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke und Tetel zuletzt im Jahr 2020 vorgelegten Rückfallstudie. Hiernach liegen die Rückfallquoten nach kurzer Freiheitsstrafe in beiden ausgewiesenen Untersuchungszeiträumen (2013 bis 2016 und 2004 bis 2016) deutlich höher (Rückfallrate: 57 % bzw. 75 %),

53 Bögelein, Neumann & Glaubitz et al. 2020, S. 280.

54 Bögelein, Ernst & Neubacher 2014, III.

55 Albrecht, H.-J., in: NK-StGB, § 43 Rn. 1.

56 S. dazu Treig & Pruin 2018, S. 325.

57 Treig & Pruin 2018, S. 325.

als dies bei der Geldstrafe (31 % bzw. 44 %) der Fall ist.⁵⁸ Dies ist nach sozialwissenschaftlichen Maßstäben zwar kein Beleg, aber doch immerhin ein weiteres deutliches Indiz dafür, dass kurze Freiheitsstrafen dem mit Strafrecht verfolgten Ziel des Rechtsgüterschutzes eher abträglich sind.

Dieser kriminologischen Erkenntnis hat der Gesetzgeber in § 47 StGB Rechnung getragen.⁵⁹ Konkret ist darin für die primären, schon vom Gericht im Urteil auszusprechenden kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten festgeschrieben, dass diese nur dann verhängt werden dürfen, wenn dies ausnahmsweise aus spezial- oder generalpräventiven Gründen unerlässlich ist. Zu diesem in § 47 Abs. 1 StGB normierten Grundsatz – kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen – steht die Regelung über die Ersatzfreiheitsstrafe ersichtlich in Widerspruch, weil sie im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ohne Prüfung eines spezial- oder generalpräventiven Bedürfnisses anzuordnen ist.⁶⁰

dd) Erhebliche Kosten der Ersatzfreiheitsstrafe für die Landeshaushalte

Als ein weiteres Problem der Ersatzfreiheitsstrafe gelten die erheblichen Kosten, die mit der Vollstreckung der Sanktion verbunden sind. Sie lagen im Jahr 2019 bei etwa 545.000 Euro pro Tag (!) und bezogen auf das Jahr 2019 bei etwa 200 Millionen Euro.⁶¹

c) Ersatzfreiheitsstrafe *de lege ferenda* (nach derzeitigem Stand)

Versuche, die Ersatzfreiheitsstrafe angesichts der mit ihr verbundenen Probleme zu reformieren, hat es in den letzten zwei Jahrzehnten mehrfach gegeben. Die Gesetzesentwürfe haben jedoch entweder keine parlamentarische Mehrheit gefunden oder sind der Diskontinuität anheimgefallen.⁶² Der nun vorliegende Reformentwurf des Ampelbündnisses dürfte vor dem Hintergrund der Reformvereinbarung im Koalitionsvertrag jedoch gute Chancen zur Umsetzung haben.

58 Jehle, Albrecht, H.-J., /Hohmann-Fricke & Tetel 2020, S. 57, 63, 157 und 159.

59 S. dazu BT-Dr. V/4094, S. 2.

60 Geiter (2016), S. 576 f.

61 BT-Drs. 20/5913, S. 57.

62 Ein Überblick zu den Reformvorhaben ist enthalten in BT-Drs. 20/5913, S. 35 f.

Zuvorderst ist geplant, den bislang in § 43 S. 2 StGB normierten Umrechnungsmaßstab von 1:1 auf 1:2 zu ändern. Statt einem Tagessatz sollen künftig also zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen.⁶³ Diese Änderung wird sich auch auf den Umfang der freien Arbeit iSd Art. 293 EGStGB auswirken. Sofern nicht die Länder ihre entsprechenden Verordnungen ändern, wird sich auch die Zahl der Arbeitsstunden, mit denen Ersatzfreiheitsstrafe abgegolten werden kann, halbieren.⁶⁴ Zusätzlich sind vollstreckungsrechtliche Ergänzungen geplant, die laut dem Regierungsentwurf dazu beitragen sollen, dass die verurteilte Person künftig stärker dabei unterstützt wird, von den Möglichkeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (etwa durch Beantragung von Ratenzahlung oder durch Ableisten freier Arbeit) tatsächlich Gebrauch zu machen.⁶⁵ Zum einen soll die Vollstreckungsbehörde mittels einer Änderung des § 459e Abs. 2 StPO verpflichtet werden, die verurteilte Person (erforderlichenfalls in einer ihr verständlichen Sprache) auf die Möglichkeit der Gewährung von Zahlungserleichterungen (§ 459a StPO) oder die Ableistung von freier Arbeit (Art. 293 EGStGB iVm mit den Landesverordnungen) hinzuweisen.⁶⁶ Zum anderen soll der Strafvollstreckungsbehörde mittels einer Ergänzung der strafprozessualen Vorschrift über die Gerichtshilfe (§ 463d StPO) nahegelegt werden, diese Institution bei drohender Ersatzfreiheitsstrafe einzuschalten, um zu erreichen, dass der Verurteilte von den vorgenannten Abwendungsmöglichkeiten Gebrauch macht und es idealiter nicht zur Ersatzfreiheitsstrafe kommt.⁶⁷

d) Werden die mit der Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen Probleme durch die Reform gelöst?

Das Kernvorhaben der geplanten Reform besteht ersichtlich in der Halbierung der Anzahl von Tagen, die im Falle der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe in der Ersatzfreiheitsstrafe „verbracht“ werden müssen. Mit dieser Halbierung würde das zuvor beschriebene Problem, dass die Ersatzfreiheitsstrafe ein deutlich härteres Strafübel beinhaltet als die Geldstrafe, zwar ein Stück weit gemildert. Vollends beseitigt wäre es aber keineswegs. Den

63 BT-Drs. 20/5913, S. 7 und 34.

64 Siehe dazu BT-Drs. 20/5913, S. 40.

65 BT-Drs. 20/5913, S. 2.

66 BT-Drs. 20/5913, S. 8 f. und 35.

67 BT-Drs. 20/5913, S. 9 und 35.

massiven Unterschieden in den Freiheitsverlusten bei einer Freiheitsstrafe einerseits und einer Geldstrafe andererseits wird man mit einer Änderung des Umrechnungsmaßstabs von 1:1 auf 1:2 nicht gerecht. Denn bedenken muss man, dass Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sich während der gesamten (wenn auch dann verkürzten) Zeit der Vollstreckung den Regeln des Strafvollzugs zu unterwerfen haben: Diese Regeln bestimmen – teils minutengenau – den Tagesablauf, schreiben vor, wann und wie lange Partner:in, Kinder oder Freunde zu Besuch kommen dürfen, verbieten Sexualkontakte und Alkoholkonsum, erlauben unter bestimmten Voraussetzungen die Kontrolle und Überwachung von Kontakten mit der Außenwelt, machen Vorgaben für die Raumausstattung, sagen, wann man sich draußen und drinnen aufzuhalten hat, und erlauben das Einsperren in einem Haftraum – zumindest bei Nacht.

Dem gegenüber steht der Freiheitsverlust des zu einer Geldstrafe Verurteilten, dem regelhaft der Nettobetrag entzogen wird, den er sich in acht Stunden erarbeitet hat. Seine Freiheitseinbuße (s.o.) besteht darin, dass er seine Konsumgewohnheiten in womöglich durchaus erheblicher Weise ändern und daher auf geplante Anschaffungen, Urlaube, Freizeitvergnügen oder Ähnliches verzichten muss. Im Übrigen aber bleibt er frei in seinen Entscheidungen und kann sein Leben fortführen wie bisher. Dass das mit der Ersatzfreiheitsstrafe verbundene Strafübel nach einer Änderung des Umrechnungsmaßstabs auf 1:2 demjenigen der Geldstrafe entspräche, wird man daher nicht ernsthaft behaupten können. Hierin dürfte auch die Ursache dafür liegen, dass in der – im Übrigen außerordentlich ausführlichen und argumentativ durchaus starken – Gesetzesbegründung nicht einmal versucht wird, eine überzeugende Begründung dafür zu liefern, warum man sich gerade für eine Umrechnung von 1:2 und nicht – wie teilweise in der Literatur gefordert – von 1:3⁶⁸ oder gar 1:4 entschieden hat.⁶⁹

Ebenfalls nur abgemildert, aber nicht gelöst würde mit der Reform auch das Problem der erheblichen Kosten, die den Bundesländern durch die Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung Jahr für Jahr entstehen (s.o.: 200 Millionen Euro). Die Einsparungen werden sich aller Voraussicht nach in Grenzen halten. Denn die auf den ersten Blick naheliegende Rechnung, dass eine Halbierung der Vollstreckungstage auch eine Halbierung der Kosten bedeutete, geht nicht auf. Ursächlich ist, dass ein erheblicher Teil der Voll-

68 So etwa *Dünkel* (2022), S. 253 ff.

69 Zu dem Schluss, dass letztlich jeder Umrechnungsmaßstab willkürlich sei, kommen *Kudlich/Göken* (2022), S. 177 ff.

zugskosten für Aufnahmegespräch und -untersuchung, Einkleidung sowie Entlassung – und damit auch bei „halbierter Ersatzfreiheitsstrafe“ – entsteht.⁷⁰ Das Einsparpotential wird daher nach Einschätzung des Bundesjustizministeriums aller Voraussicht nach nicht bei 100 Millionen, sondern bei rund 40 Millionen Euro im Jahr liegen.⁷¹

Gänzlich ungelöst bliebe auch nach der Reform der Ersatzfreiheitsstrafe das Problem, dass es sich um eine Sanktion handelt, die insbesondere arme Menschen trifft. Das ist bei einer Strafe, die ihrer Natur nach zur Anwendung kommt, wenn die vorrangige Geldstrafe uneinbringlich ist, indes unvermeidbar. Dass dieses Problem mit einer Reform der Ersatzfreiheitsstrafe nicht gelöst werden würde, war daher von vornherein abzusehen.

Umso wichtiger erscheint die Frage, ob künftig zumindest mehr Menschen von der in Art. 293 EGStGB benannten Möglichkeit, die Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden, Gebrauch machen werden. Wirklich beurteilen können wird man dies erst einige Zeit nach Inkrafttreten der Reform. Bis dahin kann man allenfalls Vermutungen anstellen. In der Gesetzesbegründung findet sich diesbezüglich folgende Annahme: Die Halbierung der Zahl der Arbeitsstunden, die zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe geleistet werden müsse, werde verurteilte Personen vermehrt dazu motivieren, freie Arbeit aufzunehmen und diese dann auch tatsächlich durchzuhalten.⁷² Das klingt plausibel. Nicht minder plausibel dürfte es aber sein, den genau gegenteiligen Effekt zu behaupten: Denkbar ist auch, dass verurteilte Person künftig gerade das nunmehr zeitliche reduzierte Übel der Ersatzfreiheitsstrafe anstelle der Ableistung freier Arbeit auf sich nehmen. Es wird daher eine interessante Aufgabe für die empirisch-kriminologische Forschung sein, die Auswirkungen der Reform auf die freie Arbeit zu untersuchen.

Nicht behoben wird mit der Reform schließlich das Problem, dass die Ersatzfreiheitsstrafe – als künftig sogar *sehr* kurze Freiheitsstrafe – einen Fremdkörper im Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts darstellt. Dabei räumen selbst die Verfasser:innen des Gesetzesentwurfs weitgehend ein, dass die oben beschriebenen negativen Wirkungen kurzer Freiheitsstrafen auch nach der Änderung des Umrechnungsmaßstabs weiterhin eintreten werden. So findet sich in der Gesetzesbegründung der Hinweis, dass „viele der mit der Freiheitsentziehung verbundenen Einschränkungen und

70 BT-Drs. 20/5913, S. 81.

71 BT-Drs. 20/5913, S. 81.

72 BT-Drs. 20/5913, S. 40.